PUBLIKATION

Varianten JA – Varianten NEIN

Quelle: swissblawg

Author: Elena Martin

21. November 2025

III 2025 33 VGer SZ: Widersprüche bei Ausschreibungen und Ausschreibungsunterlagen (Submissionsrecht)

Im Entscheid III 2025 33 vom 31. Juli 2025 befasst sich das Schwyzer Verwaltungsgericht mit der Frage, wie widersprüchliche Angaben zwischen der Ausschreibung auf der Plattform *simap* und den detaillierten Ausschreibungsunterlagen zu behandeln sind.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wollerau SZ schrieb einen Auftrag für Heizungsinstallationen auf der Ausschreibungslattform *simap* aus.

In der Ausschreibung stand: Varianten sind nicht erlaubt. In den detaillierten Unterlagen stand jedoch: Varianten sind erlaubt, wenn zusätzlich ein Grundangebot eingereicht wird. Eine Firma reichte ein Grundangebot und eine Variante ein, bekam aber den Zuschlag nicht und beschwerte sich.

Was entschied das Verwaltungsgericht?

- Grundsatz: Varianten sind erlaubt, sofern die Vergabestelle sie nicht ausdrücklich ausschliesst.
- Hier gab es einen Widerspruch:
 - simap-Ausschreibung: Varianten verboten
 - o Ausschreibungsunterlagen: Varianten erlaubt
- Das Gericht sagt: Die Ausschreibungsunterlagen sind wichtiger, weil sie die Grundlage für die Offerte sind. Die simap-Ausschreibung dient nur als Kurzinfo.
- Ergebnis: Varianten waren zulässig.

Da die Variante der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt wurde, hat der Entscheid des Verwaltungsgerichts zur Folge, dass der Zuschlag aufgehoben wird Die Beschwerde wurde gutgeheissen. Die Offerten müssen neu geprüft werden.



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte faessler@fsdz.ch

Carmen de la Cruz

lic.jur.Rechtsanwältin und Notarin^{1,2} eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin sekretariat@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b CH-6340 Baar Tel.: +41 41 727 60 80 www.fsdz.ch sekretariat@fsdz.ch UID: CHE-349.787.199 MWST



- Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
- Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug